

Zielsetzung

chung des Staatsgerichtshofes nicht nur darum gehen, sie zu referieren, sondern sie auch zu durchleuchten und etwaige Schwächen und Mängel aufzuzeigen und Position zu beziehen. Dies ist letztlich oberstes Ziel jeder der Sache dienenden Kritik, wobei die Zustimmung nicht verschwiegen werden soll. Auf diese Weise vermag die Schrift vielleicht dazu beizutragen, dass in Zukunft die Erörterungen des Staatsgerichtshofes auf einer gesicherteren Grundlage stattfinden können.

Es wird Aufgabe dieser Untersuchung sein, das weite Feld der Normenkontrolle abzustecken und ihre Ausgestaltung im Staatsgerichtshofgesetz und in der Praxis des Staatsgerichtshofes darzulegen. Bei der Darstellung der einzelnen Bereiche der Normenkontrolle ist jeweils auch der Aktualität wegen auf das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshofgesetz Bezug genommen worden. Das vorhandene Rechtsprechungsmaterial wird soweit wie möglich verwertet und in die Studie eingearbeitet. Eine vollständige Wiedergabe der Rechtsprechungsfälle ist nicht möglich und auch nicht nötig. Eine Einsichtnahme in die Akten des Staatsgerichtshofes im Landesarchiv hat gezeigt, dass sie wohl nicht für alle Jahrgänge lückenlos vorhanden sind. Das betrifft vor allem die älteren Aktenbestände. Die Rechtsprechungsfälle aus jüngster Zeit wurden eingesehen und benutzt, soweit sie zugänglich waren, das heisst, soweit die Akten bis Mitte 1998 vom Sekretariat des Staatsgerichtshofes dem Landesarchiv übergeben worden sind. Es wurde auch nicht für notwendig erachtet, allen Äusserungen des Staatsgerichtshofes zur Normenkontrolle nachzugehen. Es versteht sich, dass Äusserungen, die vom Staatsgerichtshof nicht ausgeführt werden und lediglich den Charakter von flüchtig hingeworfenen "Randbemerkungen" haben, auch bei einer umfassenden Darstellung der einschlägigen Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes vernachlässigt werden dürfen. Sie haben weder Aussagekraft noch üben sie Einfluss auf den Gang der Spruchpraxis aus. Sie vermögen auch nichts Wesentliches zur eigentlichen Thematik der Normenkontrolle beizutragen. So braucht in dieser Studie beispielsweise von Aussagen des Staatsgerichtshofes, die nur beiläufig das Thema der Normenkontrolle streifen und daher für die Untersuchung von geringer bis gar keiner Relevanz sind, keine Notiz genommen zu werden. Es kommt auch vor, dass Fragen der Normenkontrolle in Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden kurz aufgeworfen werden, dagegen weder im Entscheidungsausspruch noch in der Begründung Niederschlag finden. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass bei der Bearbeitung nicht auf